

Satzung BMW M Drivers Club e.V.

§ 1: Name und Sitz

Der Club führt den Namen "BMW M Drivers Club".

Der Verein hat seinen Sitz in D-53177 Bonn.

Der Club ist in das Vereinsregister eingetragen. Der BMW M Drivers Club e.V. hat über die Dachorganisation der BMW Clubs), 80788 München, von der Bayerischen Motorenwerke AG München über einen Gestattungsvertrag die Erlaubnis zur Führung der Bezeichnung "BMW M Drivers Club" sowie zur Benützung der BMW Bild- und Wortzeichen im Rahmen des Clubgeschehens. Darüber hinaus besteht ein separater Gestattungsvertrag zwischen dem BMW M Drivers Club e.V. und der Bayerischen Motorenwerke AG München zur Führung der Bezeichnung "BMW M Drivers Club" sowie zur Benützung der BMW Bild- und Wortzeichen im Rahmen des Clubgeschehens.

§ 2: Zweck, Ziel und Intention des Clubs

Zweck des BMW M Drivers Club e.V. ist es, den Kontakt möglichst vieler Freunde und Fahrer von Automobilen der BMW M GmbH (vormals BMW Motorsport GmbH) und der ALPINA GmbH & Co. KG herzustellen und zu pflegen. Dabei wird stets auf einen der Marke gerecht werdenden Auftritt und ein angemessenes, von fahrerisch niveauvoller Sportlichkeit geprägtes Erscheinungsbild Wert gelegt.

Ziel des Clubgeschehens ist die Förderung der Sicherheit im Straßenverkehr, des Motorsports, der Touristik und der Verständigung zwischen gleichgesinnten Sportfahrern verschiedener Fabrikate und verschiedener Nationen. Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Selbstzweck gerichtet.

§ 3: Veranstaltungen

Jährlich finden verschiedene, den unterschiedlichen Gesinnungen und Ansprüchen der Mitglieder und Freunde gerecht werdende Veranstaltungen statt. Dabei sollte mindestens eine Veranstaltung auf einer abgesperrten und exklusiv für den Club angemieteten Rennstrecke stattfinden. Teilnehmer an den Veranstaltungen sind - vorbehaltlich von Sonderregelungen Fahrer von BMW M- oder ALPINA Automobilen, deren Begleitung sowie Gasfahrer anderer Fabrikate und Zuschauer. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 4: Mitgliedschaft, Clubfreunde

a) Allgemeines

Der BMW M Drivers Club e.V. unterscheidet folgende Mitgliederarten:

1. Vollmitglieder
2. Mitglieder
3. Sondermitglieder

Vollmitglieder sind die Personen, die den BMW M Drivers Club e.V. gegründet haben oder das Vereinsleben aktiv gestalten und durch Beschluß des Präsidiums (vgl. Abschn. b)) auf eigenen Antrag als solche aufgenommen wurden.

Mitglieder sind Fahrer von BMW M- oder ALPINA-Automobilen, die nicht Vollmitglied oder Sondermitglied sind. Ein Nachweis über den Besitz eines entsprechenden Fahrzeuges kann verlangt werden.

Sondermitglieder sind Personen, die nicht über ein BMW M- oder ALPINA-Fahrzeug verfügen sowie natürliche oder juristische Personen, die Mitglied der BMW Organisation sind.

Die Mitgliedschaft ist für natürliche und juristische Personen möglich. Mitglieder im Sinne des § 32 Abs. 1 BGB sind die Vollmitglieder. Ein Wechsel innerhalb der Mitgliedsarten ist möglich.

b) Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt regelmäßig auf Antrag und/oder Ernennung. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Ein Wechsel in der Mitgliedsart muß beantragt werden.

Mit Abgabe der Beitrittsklärung anerkennt das neue Mitglied die Clubsatzung. Über die Aufnahme entscheidet der

Präsident. Eine Ablehnung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen erfolgen.

c) Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Er ist jederzeit ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Kalenderjahresende möglich.

Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen (z.B. schädigendes Verhalten gegenüber dem Verein, einzelnen Mitgliedern und/oder der BMW AG, BMW M GmbH, ALPINA GmbH & Co. KG, der Sicherheit im Straßenverkehr u.a.) jederzeit durch den Präsidenten oder nach Zustimmung durch diesen von einem der Vizepräsidenten ausgeschlossen werden. Der Ausschluß ist schriftlich zu begründen und muß dem Mitglied mitgeteilt werden. Zuvor erfolgt eine Abmahnung sowie die Gelegenheit zu einer persönlichen Anhörung und Stellungnahme des Mitgliedes. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Einen Ausschluß wegen Nichtbezahlung der Mitgliedsbeiträge des laufenden Mitgliedsjahres darf nur nach Mahnung und Ablauf einer Frist von zwei Monaten erfolgen.

Auf die Beitragsrückerstattung im Falle einer Beendigung der Mitgliedschaft vor Ablauf des Mitgliedschaftsjahres finden die Vorschriften des § 9 Anwendung.

§ 5: Mitgliedschaftsjahr

Das Mitgliedschaftsjahr dauert jeweils vom 1. Januar eines jeden Jahres bis zum 31. Dezember desselben Jahres

§ 6: Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird durch das Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit festgelegt und bleibt solange gültig, bis eine Änderung bekanntgegeben wird. Die Bekanntgabe muß spätestens bis zum 15.11. eines jeden Jahres erfolgen, um für das folgende Mitgliedschaftsjahr Gültigkeit zu haben. Eine Aufnahmegebühr kann erhoben werden. Die Mitgliedsbeiträge dienen zur Deckung der allgemeinen Kosten und müssen zu diesen in einem angemessenen Verhältnis stehen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Festgelegte und erhobene Mitgliedsbeiträge können nicht nachträglich erhöht oder nacherhoben werden. Festgelegte Mitgliedsbeiträge bleiben mindestens für die Dauer eines Jahres verbindlich.

Anteilige Mitgliedsbeiträge, die durch Beendigung der Mitgliedschaft vor Ablauf des Mitgliedschaftsjahres entstehen, werden nicht zurückerstattet. Mitgliedsbeiträge werden nur dann zurückerstattet, soweit bereits geleistete Beitragszahlungen einen Jahresbeitrag überschreiten.

§ 7: Organe des Vereins

Der BMW M Drivers Club setzt sich aus folgenden Organen zusammen:

1. Präsidium
 - 1.1 Präsident
 - 1.2 Vizepräsident
 - 1.3 Vizepräsident
2. Hauptversammlung
 - 2.1 Ordentliche Hauptversammlung
 - 2.2 außerordentliche Versammlung
3. BMW M Drivers Club **TEAM**

1. Präsidium

Das Präsidium des Vereins besteht aus drei Mitgliedern:

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Vizepräsident

Den Ämtern eins bis drei werden folgende Fachbereiche zugeordnet:

1. Geschäftsführung
2. Finanzen / Recht
3. Veranstaltungen / Touristik / Protokoll

Die Zusammenlegung zweier Fachbereiche oder Übernahme eines Fachbereichs durch den Präsidenten ist möglich (Personalunion), jedoch muß das Präsidium stets aus drei Personen bestehen.

Vorstand im Sinne des BGB ist der Präsident, er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich stets allein.

Bei dauerndem Ausfall des Präsidenten bestimmen die Vizepräsidenten aus ihren Reihen einen Stellvertreter, der

sämtliche Rechte und Pflichten des Präsidenten, insbesondere die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins nach außen (s.o.), bis zur nächsten satzungsgemäßen Wahl übernimmt. Der Ausfall ist dauernd, wenn er länger als sechs Monate dauert und absehbar ist, daß er nach weiteren sechs Monaten nicht beendet ist.

Das Präsidium wird in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Das Präsidium bleibt solange im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt ist.

Kandidat für das Präsidium kann jedermann sein. Kandidaturen müssen mindestens sechs Wochen vor dem Wahltermin schriftlich beim amtierenden Präsidium vorliegen. Die bei einer Versammlung anwesenden wahlberechtigten Personen entscheiden über die Zulassung zur Wahl für ein Amt mit absoluter Mehrheit. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Das Präsidium des Vereins nimmt dessen Führung im Rahmen einer Geschäftsordnung wahr.

2. Hauptversammlung

An der Hauptversammlung im Sinne des § 32 BGB nehmen alle wahlberechtigten Personen teil und üben ihr Stimmrecht aus. Alle anderen Mitglieder haben die Möglichkeit der Teilnahme ohne Stimm- und Wahlrecht. Der Versammlungsort ist vom Präsidenten zweckmäßig festzulegen und in der Einladung bekanntzugeben.

Wahlberechtigt sind die Vollmitglieder. Sie wählen und entlasten den Präsidenten und die Vizepräsidenten. Näheres regeln die §§ 8 ff und die Geschäftsordnung.

Die **ordentliche Hauptversammlung** soll in der Regel alle 2 Kalenderjahre stattfinden und wird durch den Präsidenten gem. §§ 36 ff. BGB einberufen. Die Einberufung muß mindestens einen Monat vor dem Versammlungstermin auf der Website des Vereins und mit Angabe des Versammlungsortes und der Tagesordnung bekanntgegeben werden.

Die Einberufung einer **außerordentlichen Versammlung** kann jederzeit und von jedem wahlberechtigten Mitglied schriftlich unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen und unter Angabe von wichtigen Gründen beim Präsidium beantragt werden. Ein wichtiger Grund ist dann gegeben, wenn das Vereinsleben ohne die außerordentliche Versammlung gefährdet wäre. Über die Wichtigkeit entscheidet zunächst das Präsidium. Näheres regelt § 36 ff. BGB und die Geschäftsordnung. Die außerordentliche Versammlung ist zwingend einzuberufen, wenn mindestens 25% der Mitglieder dies verlangen.

Die Hauptversammlung wählt und entlastet das Präsidium je nach Fälligkeit.

Die Wahlen erfolgen geheim. Das Präsidium kann wiedergewählt werden. Die Wahl erfolgt jeweils mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Wahlberechtigten.

3. BMW M Drivers Club **TEAM**

Das BMW M Drivers Club **TEAM** übernimmt beratende und organisatorische Aufgaben im Rahmen des Clubgeschehens. Die Mitwirkenden des BMW M Drivers Club **TEAM** werden durch das Präsidium gem. § 15 der Satzung bestimmt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 8: Wahl/Abwahl des Präsidenten

Der Präsident wird durch die bei einer Versammlung anwesenden wahlberechtigten Personen für die Dauer von fünf Jahren in gewählt. Die Wahl erfolgt jeweils mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Wahlberechtigten. Wird im ersten und zweiten Wahlgang nicht die absolute Stimmenmehrheit erreicht, genügt im dritten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit. Die Amtsperiode gilt jeweils für fünf Jahre und endet erst dann, wenn durch Beschluß der Wahlberechtigten die Amtsperiode verlängert oder ein neuer Präsident gewählt wird.

§ 9: Funktion und Aufgabe des Präsidenten

Der Präsident leitet und koordiniert sämtliche Aktivitäten und führt die Geschäfte des Clubs. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er stellt Richtlinien und Aufgaben für die Vizepräsidenten und das BMW M Drivers Club **TEAM** auf. Der Präsident ist verantwortlich für die Einhaltung der Satzung und der Geschäftsordnung und von den Bestimmungen des § 181 BGB befreit.

§ 10: Wahl/Abwahl des Vizepräsidenten Finanzen/Recht

Der Vizepräsident F/R wird durch die bei einer Versammlung anwesenden wahlberechtigten Personen für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt jeweils mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Wahlberechtigten. Wird im ersten und zweiten Wahlgang nicht die absolute

Stimmenmehrheit erreicht, genügt im dritten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit. Die Amtszeit gilt jeweils für fünf Jahre und endet zum Ablauf dieses Zeitraumes erst dann, wenn durch Beschluß der Wahlberechtigten die Amtszeit verlängert oder ein neuer Präsident bestimmt wird.

§ 11: Funktion und Aufgabe des Vizepräsidenten Finanzen/Recht

Der Vizepräsident F/R beaufsichtigt die finanzielle, steuerliche und juristische Gestaltung der Aktivitäten und ist Berater des Präsidenten in finanziellen und steuerlichen Fragen. Der Vizepräsident F/R ist zu Diskretion und absolutem Stillschweigen gegenüber Dritten verpflichtet. Eine Auskunft und Beratung darf nach vorheriger Zustimmung des Präsidenten und des zweiten Vizepräsidenten nur gegenüber den Wahlberechtigten erfolgen.

§ 12: Wahl/Abwahl des Vizepräsidenten Veranstaltungen / Touristik / Protokoll

Der Vizepräsident V/T/P wird durch die bei einer Versammlung anwesenden wahlberechtigten Personen für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt jeweils mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Wahlberechtigten. Wird im ersten und zweiten Wahlgang nicht die absolute Stimmenmehrheit erreicht, genügt im dritten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit. Die Amtszeit gilt jeweils für fünf Jahre und endet zum Ablauf dieses Zeitraumes erst dann, wenn durch Beschluß der Wahlberechtigten die Amtszeit verlängert oder ein neuer Präsident bestimmt wird.

§ 13: Funktion und Aufgabe des Vizepräsidenten Veranstaltungen / Touristik / Protokoll

Der Vizepräsident V/T/P koordiniert gemeinsam mit dem Präsidenten die Organisation, Gestaltung und Durchführung der Veranstaltungen und nimmt repräsentative Aufgaben im Rahmen der Veranstaltungen und in der Öffentlichkeit wahr. Er ist Ansprechpartner für alle mit der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen betrauten Personen. Dies gilt insbesondere für das BMW M Drivers Club *TEAM* (§ 15 f der Satzung). Näheres regelt die Geschäftsordnung und Absprachen mit dem Präsidenten und dem zweiten Vizepräsidenten.

Der Vizepräsident V/T/P führt bei allen Versammlungen Protokoll und sorgt für die Einhaltung der satzungsgemäßen Vorschriften.

§ 14: Unbesetztheit von Ämtern

Können sich die Wahlberechtigten nicht auf einen geeigneten Kandidaten für ein Amt einigen, kann dieses Amt maximal für die Dauer einer Wahlperiode unbesetzt bleiben und/oder durch ein anderes Mitglied des Präsidiums in Personalunion ausgeübt werden. Dies bedarf der Zustimmung der bei einer Versammlung anwesenden Wahlberechtigten. Das Amt des Präsidenten muß besetzt werden.

§ 15: Benennung des BMW M Drivers Club *TEAM*

Die Personen des BMW M Drivers Club *TEAM* werden durch den Präsidenten und den Vizepräsidenten V/T/P benannt. Die Benennung gilt bis auf Widerruf durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten V/T/P. Benennung und Widerruf können sich auf einzelne Personen oder das gesamte BMW M Drivers Club *TEAM* beziehen und bedürfen der Schriftform.

§ 16: Funktion des BMW M Drivers Club *TEAM*

Das BMW M Drivers Club *TEAM* besteht aus Personen, deren Aufgabe beratenden und/oder organisatorischen Charakter hat, und folgende Sachgebiete umfaßt:

1. Strategische Beratung
2. Beratung Fahrerlehrgänge und Chefinstruktor
3. Organisation Veranstaltungen
4. Sonderaufgaben

Die Personen des BMW M Drivers Club *TEAM* sind an die Weisungen des Präsidenten und der Vizepräsidenten gebunden. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 17: Vertretung nach außen

Vorstand im Sinne § 26 BGB ist der Präsident. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich stets alleine. Bei Ausfall des Präsidenten gelten die Vizepräsidenten nach den Vorschriften des § 7 der Satzung als Stellvertreter.

§ 18: Satzungsänderung

Eine Änderung dieser Satzung ist nur mit den Stimmen aller während einer ordentlichen oder außerordentlichen Versammlung anwesenden Wahlberechtigten möglich. Anträge auf Satzungsänderungen sind mindestens 14 Tage vor der Versammlung allen Wahlberechtigten durch den Präsidenten bekanntzugeben.

§ 19: Auflösung

Die Auflösung der Vereinigung kann nur bei einer ordentlichen oder außerordentlichen Versammlung (§ 10) erfolgen. Die Auflösung kann nur durch die Stimmen aller bei einer Versammlung anwesenden Wahlberechtigten erfolgen. Das Vereinsvermögen wird auf alle wahlberechtigten Mitglieder zu gleichen Teilen verteilt.

§ 20: Satzungserrichtungen & Aktuelles

Die vorliegende Satzung wurde in der Gründerversammlung vom 18.03.1995 in 53881 Kirchheim errichtet und in der Hauptversammlung am _____ in _____ neu gefasst.

Das Präsidium wurde zuletzt in der Hauptversammlung am 20. April 2015 in Köln wie folgt gewählt:

Namen und Adressen des Präsidiums:

Präsident:

Dr. Martin Küster, Kaiser-Wilhelm-Ring 34, 50672 Köln.

Vizepräsident Veranstaltungen / Touristik / Protokoll:

Norbert van der Broeck, Windenweg 10, 53881 Euskirchen.

Vizepräsident Finanzen / Recht:

Wilhelm Klees, Windenweg 4, 53881 Euskirchen.

Weitere aktuelle Funktionsträger

Stamminstruktor:

Tom Schwister, Akazienstraße 8, 56305 Puderbach

Clubversicherung:

Winfried Großmann, Alt Lichtenrade 57, 12309 Berlin

Werbung & Clubmagazin:

Volker Skwiercz, Agentur Tema-M, Postfach 29 45, 32019 Herford

Sekretariat, Veranstaltungen und Betreuung:

Mareike Lauckner, Clubsekretariat, Kaiser-Wilhelm-Ring 34, 50672 Köln

Buchhaltung:

Nicole van der Broeck, Clubsekretariat, Kaiser-Wilhelm-Ring 34, 50672 Köln

Der Mitgliedsbeitrag beträgt ab 1.1.2006 100,- EUR p.a. zzgl. 13,- EUR p.a. für den BMW Club Deutschland e.V.